

Gegen Empfangsbekanntnis

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Genehmigungsmanagement
i.A.d.Fa. W. L. Gore & Associates GmbH
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom 11.08.2023 (Eingang am 22.08.2023)
Ihr Zeichen K147/23
Unser Zeichen 22-824.17/4-G01-2023/01
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Carina Hunseder
Telefon 08671/502-724
Fax 08671/502-71724
E-Mail carina.hunseder@lra-aoe.de
Zimmer S109 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)
Altötting, 04.04.2024

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bayerische Bauordnung (BayBO);
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV;
Vorhaben der Firma W.L. Gore & Associates GmbH;
Standort: Chemiapark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz**

G01 – Fluorpolymere

**Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lagers [REDACTED] auf
dem Grundstück mit der Flur Nr. [REDACTED] der Gemarkung Burgkirchen a. d.
Alz**

hier: Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG;

Anlagen: 1 Kostenrechnung in Kopie
1 Empfangsbestätigung g. R.
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.
1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ g. R.
1 Formblatt „Baunutzungsaufnahme“ g. R.
9 Stellungnahmen in Abl.
1 Betreibererklärung zur TA Luft 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma W. L. Gore & Associates GmbH, vom 11.08.2023, eingegangen am 22.08.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage – G01 – Fluorpolymere – durch das Vorhaben – Errichtung und Betrieb eines neuen Lagers [REDACTED] auf dem Grundstück mit der Flur Nr. [REDACTED] der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die mit Schreiben des Antragstellers vom 11.08.2023 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 22.08.2023, ergänzt durch

- E-Mail vom 10.10.2023
- E-Mail vom 14.11.2023
- Schreiben vom 15.11.2023
- E-Mail vom 04.12.2023

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und zu einem Ordner Antragsunterlagen zusammengefasst, der Bestandteil dieses Bescheides ist;

2. die Stellungnahme der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz vom 06.09.2023, Az. 8240 mh;
3. das immissionsschutzfachliche Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.10.2023, Az. IS-AN12-MUC/cl;
4. die Stellungnahme zur Anlagensicherheit des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting vom 06.11.2023, ergänzt mit E-Mail vom 19.03.2024;
5. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 15.09.2023, Az. M G25/BS 17504/2023-M rm;
6. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik im Sachgebiet 22 beim Landratsamt Altötting vom 20.10.2023, Az. 824.17/4-G01-2023/08 Lärm (K147/23);
7. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Untere Naturschutzbehörde – beim Landratsamt Altötting vom 27.09.2023, Az. 173-6/7.2;

8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 12.09.2023, Az. 23-4563InfraServT1009;
9. die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 20.09.2023, Az. A-8711-AÖ Bgk-20651/2023;
10. die Stellungnahme der Abteilung 2 – Bodenschutz – beim Landratsamt Altötting vom 13.09.2023, Az. 2-1783-6;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – beim Landratsamt Altötting vom 11.01.2024, Az. 51-2023/0793 SN;

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2023/0793 (Gebäude [REDACTED]; Anlage G01 – Fluorpolymere; Errichtung eines überdachten Gasflaschenlagers) auf dem Grundstück Fl. [REDACTED] der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz.
2. Abweichungen nach Art. 63 BayBO hinsichtlich folgender Punkte:
 - Art. 6 BayBO: Abstandsflächen zwischen Fahrradabstellanlage und Gasflaschenlager
 - Art. 25 BayBO: tragende und aussteifende Stützen nicht mind. Feuerhemmend
 - Art. 44a BayBO: Solaranlagen
3. Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Anlage G01/[REDACTED] „Druckgebindelager und Produktionshilfsstoffe ([REDACTED])“.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.

Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

3. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
4. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
5. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
6. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
7. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.
8. Die beigefügte Erklärung zur TA Luft 2021 vom 04.04.2024 ist von der Firma W. L. Gore & Associates GmbH zu unterzeichnen und vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Altötting unaufgefordert vorzulegen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage G01 – Fluorpolymere ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.

- 1.2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
- 1.3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehruzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
- 1.4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Öffentliche Sicherheit – abzustimmen.
- 1.5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.
- 1.6. Bei baulichen Änderungen sind die einschlägigen Vorschriften der Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie die bautechnischen Vorschriften zu beachten. Die Sicherheit der statisch beanspruchten Bauteile ist - falls erforderlich - durch Vorlage einer geprüften statischen Berechnung dem Hochbauamt nachzuweisen.
- 1.7. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

II. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

2.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezüglich des neuen Lagers [REDACTED] zu überarbeiten und ggf. zu ergänzen. Die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die neuen Gegebenheiten ist zu dokumentieren.

2.2 Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind über die Änderungen vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

2.3 Explosionsgefährdungen

- Das Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV ist entsprechend zu ergänzen.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).

- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

2.4 Lagerung von Gefahrstoffen

Bei der Lagerung der Gefahrstoffe sind die Vorgaben der TRGS 510 zu beachten.

2.5 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

III. Bauausführung und Brandschutz

Bedingungen:

- 3.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 3.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsachverständige bzw. das Prüfbüro hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

Auflagen:

- 3.3 Das Gasflaschenlager muss, wie im Brandschutznachweis beschrieben, dauerhaft offen ausgeführt sein.

- 3.4 Das Gasflaschenlager ist, wie im Brandschutznachweis beschrieben, zur Fahrradabstellanlage raumabschließend feuerhemmend abzutrennen.
- 3.5 Die im Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 3.6 Die in der Fahrradabstellanlage geplante Installation einer automatischen Brandmeldeanlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erfolgen. Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 sowie Richtlinien des VdS beachtet werden.
- 3.7 Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr aufzuschalten.
- 3.8 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
- 3.9 Das Gebäude ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich zu versehen.

IV. Bodenschutz

- 4.1 Anfallendes Bodenmaterial ist auf Schadstoffe entsprechend der Erkenntnisse aus den Altlastenerhebungen zu untersuchen. In Abhängigkeit der jeweils festgestellten Schadstoffkonzentrationen sind überschüssige Bodenmaterialien vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten, sofern dadurch keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Dabei ist ein Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen vorzuziehen. Anderenfalls sind die Bodenmaterialien auf hierfür zugelassenen Deponien zu beseitigen oder in zugelassenen Behandlungsanlagen zu behandeln. Sollten Abweichungen zu den o.g. Leitlinien als notwendig erachtet werden, ist die Durchführung der Maßnahme im Vorfeld mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Hinweise:

- 4.2 Es ist davon auszugehen, dass die gesamte ungesättigte Bodenzone bis zum Grundwasser stark mit Schadstoffen belastet ist. Daher sollte der Zutritt von Wasser in den Boden soweit wie möglich unterbunden werden, um den Schadstoffeintrag ins Grundwasser zu vermindern. Um dies zu erreichen sollen folgende Spezifikationen eine Mindestqualität der baulichen Ausführung gewährleisten.

Anschlüsse der Bauwerke an benachbarte Verkehrsflächen sind nach den Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der aktuellsten Ausgabe, derzeit 2015 auszuführen und zu unterhalten.

Soweit im Zuge der Maßnahme bei Freiflächen Oberflächenbefestigungen erneuert werden, sind diese nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) der FGSV, in der aktuellsten Ausgabe, derzeit 2012 zu errichten.

- 4.3 Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Es

besteht die Gefahr, neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

- 4.4 Es wird empfohlen vorab die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Bewertung durch einen Sachverständigen nach §18 Bundesbodenschutzgesetz vornehmen zu lassen. Ziel dabei ist, vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept zu erhalten. Dem Sachverständigen sind alle vorliegenden Untersuchungen zu Schadstoffen am Bauort und der Umgebung vorab zur Verfügung zu stellen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials hinsichtlich PFAS sind die „Vorläufigen Leitlinien zur Bewertung von PAFS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Juli 2022) zu beachten. Es wird besonders auf die Neuregelung für Probenahme und Analyse bei einer Verwertungsabsicht, und hier die Umstellung des Eluatverfahrens auf eine Verdünnung von 2:1 statt bislang 10:1 hingewiesen. Für den erst seit kurzem auffälligen Einzelstoff HFPO-DA ist bei Eluat-Werten größer 11 Nanogramm/l eine Einzelfallbewertung notwendig, und dazu das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu beteiligen. Neben den PFAS-Untersuchungen sind ergänzend zumindest die Organozinnverbindungen bei der Bodenbewertung mit einfließen zu lassen. Soweit dem Unternehmen Hinweise, Kenntnisse oder Vermutungen erhöhter Schadstoffbelastungen anderer Stoffe vorliegen, sind die Böden auch darauf zu untersuchen.

V. Gewässerschutz und Ausgangszustandsbericht

- 5.1 Die AwSV-Anlage [REDACTED] (Druckgebindelager und Produktionshilfsstoffe ([REDACTED])) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 5.2 Die AwSV-Anlage [REDACTED] (Polymerisation [REDACTED] (F + E)) ist nach erfolgter Eingliederung des Transportbehälters [REDACTED] entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 5.3 Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 5.4 Die Vorschriften aus den das Wasserrecht abdeckenden Zulassungen (z. B. Auffangwannen) sind einzuhalten.
- 5.5 Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 5.6 Die jährlichen Überprüfungen sind zu dokumentieren.
- 5.7 Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- 5.8 Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

Die Firma W.L. Gore & Associates GmbH konnte darlegen, dass infolge der Schutzvorkehrungen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlagen ausgeschlossen werden können. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist daher nicht erforderlich.

VI. Immissionsschutz

Die nachstehenden Auflagen ersetzen die Auflagen zum Umweltschutz der bisher gültigen Bescheide. In diesem Bescheid sind alle aktuellen Auflagen des Immissionsschutzes für die Anlage G01 – Fluorpolymere enthalten.

Folgende Bescheide und Anzeigen nach § 15 BImSchG sind berücksichtigt:

Beschreibung	Datum	Aktenzeichen
Errichtung und Betrieb der Anlage G01 zur Entwicklung und Herstellung von Fluorpolymeren einschließlich eines Technikums im Werk Gendorf	05.07.2011	22-11-G01-G1/10
Änderung der Anlage durch Aufstellung neuer Reaktoren [REDACTED] Aufstellung eines neuen Coagulators [REDACTED], Installation eines Monomer-Versorgungssystems für [REDACTED], sowie Einsatz neuer Einsatzstoffe	20.02.2019	22-11-G01-G1/17
Änderung der Zuordnung eines Abfalls zu AVV-Schlüssel	21.03.2023	22-824.17/3-G01-2023/1
Errichtung einer neuen Emulgierereinheit	15.11.2021	22-11-G01-M1/21
Einführung neuer Abfallschlüsselnummern; Aufstellung von Regalcontainern für Abfälle	12.11.2014	22-11-G01-M1/14, 22-11-G01-M2/14

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die Genehmigung der G01-Anlage erstreckt sich auf eine Kapazität von maximal [REDACTED] Tonnen an Fluorpolymeren/Jahr. Die Lagerkapazität des Lagers [REDACTED] beträgt maximal [REDACTED] Tonnen.

6.1.2 Über Art und Menge der in der G01-Anlage gehandhabten Stoffe sowie Art und Menge der hergestellten Produkte sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sowie die Zusammenstellung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen. Die Genehmigung der G01-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der aufgeführten Stoffe bzw. Stoffgruppen, der im Antrag beiliegenden Stoffliste (Stand 06.06.2023).

Vor dem Einsatz neuer Stoffe, die bislang nicht genehmigt oder angezeigt wurden, ist vom Betreiber in eigener Verantwortung zu prüfen, ob auf Grund der Stoffeigenschaften nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, die Anlagensicherheit oder auf Art und Menge der Abfälle eintreten können. Nachteilige Auswirkungen liegen auch dann vor, wenn Verschlechterungen in den vorgenannten Bereichen eintreten können und wenn sich eventuell daraus andere oder zusätzliche immissionsschutzrechtliche Pflichten für den Betreiber in Form von anderen Anforderungen an den Anlagenbetrieb ergeben könnten. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen Einrichtungen zur Abgasreinigung in der Lage sind, die zusätzlich gehandhabten Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen auch bei Handhabung des neuen Stoffs eingehalten werden können. Hierbei sind insbesondere auch die Geruchsauswirkungen (z.B. bei geruchsintensiven Stoffen) zu berücksichtigen. Offensichtlich geringfügige, nachteilige Auswirkungen bleiben außer Betracht. Das sind solche, die auch ohne eingehende fachliche Prüfung sicher so eingestuft werden können.

Ist die Änderung nach Einschätzung des Betreibers wesentlich, ist vom Betreiber eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.

Sollte der Betreiber zu dem Ergebnis kommen, dass es sich beim Einsatz des neuen Stoffs

- um keine wesentliche Änderung der Anlage handelt und
- sich aber die Emissionen ändern können
- oder andere Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können,

so hat er den neuen Stoff mindestens einen Monat vor dem ersten Einsatz der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung der Emissionen liegt insbesondere vor, wenn andere, bisher nicht vorhandene Schadstoffkomponenten im Abgas zu erwarten sind.

In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.

Die o.g. betriebsinterne Überprüfung, insbesondere die Abschätzung der Emissionen und die Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sowie der Geruchsauswirkungen, ist in geeigneter Form zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

6.2 Anforderungen an die Anlage

6.2.1. Die Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

6.3 Ableitung von Abgasen

6.3.1 Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

Anlagenteil	Emissionsrelevante Stoffe	Abgasreinigung	Emissionsquelle/Höhe
Abgas aus [REDACTED]	Organische Stoffe (monomerhaltig) nach Nr. 5.2.5 und 5.2.5, Kl. I	Gasometer [REDACTED]	H01-Anlage der Fa. Dyneon GmbH
Abgas aus: <ul style="list-style-type: none"> • [REDACTED] • [REDACTED] • ggf. Labortrockenschränke • Ggf. Abluft aus Laborabzügen • Wachsseparationstank [REDACTED] • Dispersionslagertank [REDACTED] • Dispersionslagertanks [REDACTED] • Coagulator [REDACTED], Labor-Coagulatoren • Coagulator [REDACTED] • Emulgierereinheit Unit [REDACTED] 	Organische Stoffe, nach Nr. 5.2.5 Gesamt-C davon Stoffe der Nr. 5.2.5, Kl. I davon Emulgator Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 Kl. III und II	RTO	EQ 566/01, 29 m ü EG
aus RTO [REDACTED]	Anorganische Stoffe, z.B. HF, nach Nr. 5.2.4 II	Abgaswäscher [REDACTED]	EQ 566/01, 29 m ü EG
	Verbrennungsabgase Nach 5.2.4, Kl. IV: Stickstoffoxide	[REDACTED]	
	Verbrennungsabgase Nach 5.2.4, Kohlenmonoxid		
Ausfall RTO [REDACTED]	im Wesentlichen Abgase aus Überlagerungen von Behältern		EQ 566/02, 29 m ü EG

6.3.2 Die Abgase der in der Auflage 6.3.1 genannten Emissionsquelle EQ 566/01 müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

6.4 Anforderungen an den Betrieb

6.4.1 Die in 6.3.1 genannte Abgasreinigungsanlage () sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtung
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtung mit Dokumentation im Wartungsbuch,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sind zu dokumentieren.

6.4.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

6.4.3 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Überwachung der Waschwassermenge, der Temperatur des Absorptionsmediums, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers () ständig gewährleistet ist.

Ferner ist die Wirksamkeit des Abgaswäschers () durch die Betriebsparameter (pH-Wert-Messung und Leitfähigkeitsmessung des Salzgehaltes im Waschwasser) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu regeln. Die regelmäßige Kontrolle der Betriebsparameter vor Ort ist zu gewährleisten. Die Betriebsparameter sind durch Registrierung in der Messwarte zu dokumentieren.

Des Weiteren ist der Abgaswäscher () so zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden z.B.

- durch den Einsatz geeigneter Werkstoffe,
- durch den Einbau eines Tropfenabscheiders,
- durch Vermeidung von Totzonen,
- durch die Errichtung geeigneter Probenahmestellen und
- durch notwendige organisatorische Maßnahmen z.B. Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, regelmäßigen Laboruntersuchungen sowie dem Führen eines Betriebstagebuches.

Störungen der Wirksamkeit des Abgaswäschers () sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen.

Aufgetretene Störungen sind unverzüglich zu beheben. Während der Störung des Wäschers sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen so niedrig

wie möglich zu halten.

- 6.4.4 Bei Ausfall bzw. Störung der Abgasentsorgung über die FKW-Verwertung der H01-Anlage von mehr als 48 h sind die damit verbundenen Polymerisationen unter Minimierung der Emissionen abzufahren. Neue Polymerisationen dürfen nicht begonnen werden. Hierbei sind die auftretenden Abgase - sofern möglich - dem Gasometer ████████ der Anlage H01 zuzuführen. Die Vorgehensweise ist im Bescheid der Anlage H01 geregelt.

Die bei Ausfall bzw. Störung der RTO auftretenden Abgase sind über die Emissionsquelle EQ 566/02 abzuleiten. Die Dauer der Ableitung darf max. 10 Stunden pro Störung betragen.

Über die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

6.5 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen

- 6.5.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den Nummern 6.5.2 – 6.5.8 genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft 2021 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 der TA Luft 2021 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 der TA Luft 2021 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft 2021 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, findet 5.2.6 der TA Luft 2021 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

Beim Umfüllen von Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak sind die in Nummer 5.2.6.6 Absatz 1 und Absatz 2 der TA Luft 2021 genannten Maßnahmen anzuwenden.

- 6.5.2 Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind.

Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden. Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft 2021, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

- 6.5.3 Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ ist die Leckagerate

LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen, ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse, erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft 2021, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Es wird eine Bestandsaufnahme gefordert, damit der kontinuierliche Ersatz der Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung verfolgt werden kann.

6.5.4 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b bis d der TA Luft 2021 entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

- 6.5.5 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Es wird eine Bestandsaufnahme gefordert, damit der kontinuierliche Ersatz der Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung verfolgt werden kann.

Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckage-verlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Für bestehende Rührwerke ist Nummer 5.2.6.1 Absatz 2 der TA Luft 2021 entsprechend anzuwenden.

- 6.5.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 6.5.7 Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen und an Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzung, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

- 6.5.8 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

6.6 Emissionsbegrenzungen

6.6.1 In den Abgasen der Emissionsquelle EQ 566/01 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Emissions- quelle/ Höhe ü.EG	Anlagenteil	Emissionen	Einstufung TA Luft 2021 Nr.	Emissionsmassen- Konzentration mg/m ³
566/01 29 m	[REDACTED] (Abgasreinigungs- einrichtung) RTO	CO	5.2.4	100
		Gasförmige anorganische Stoffe, angegeben als HF	5.2.4, Kl. II	3
		Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	5.2.4, Kl. IV	100
		organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	5.2.5	20
		organische Stoffe, davon Emulgator	5.2.5, Kl. I	20
			5.2.5, Kl. I	5

6.7 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

6.7.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten G01-Anlage ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die für die in Auflage 6.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.

Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchgeführt werden. Die wiederkehrenden Messungen können durch die Fa. InfraServ GbmH & Co. Gendorf KG erfolgen.

Im Falle einer Änderung an der Messmethode des Emulgators und der Auswahl des Messinstituts ist das Landesamt für Umwelt vorab zu informieren.

Im Rahmen der Abnahmemessung sind in Bezug auf die 42. BImSchV die Parameter für die ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers [REDACTED] (s. Auflage 6.4.3 und 6.9.2) zu überprüfen, ggf. zu erweitern und in die unter 6.4.3 genannte Dokumentation mit aufzunehmen.

6.7.2 Zum Nachweis über die Immissionen an Emulgator im Boden ist alle 3 Jahre von der Firma am Immissionsmaximum ein Bodenmonitoring mit Probenahme durchzuführen. Hierüber ist ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Altötting sowie dem Landesamt für Umwelt vorzulegen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis wird mit dem Landratsamt Altötting und dem Landesamt für Umwelt das weitere Vorgehen festgelegt. Die nächste Messung sollte 2024 stattfinden, hierbei sollte sowohl der Wert des „Emulgators“ im Feststoff als auch im Eluat bestimmt werden. Anschließend kann das Intervall für das Bodenmonitoring von jährlich auf 3-jährlich angepasst werden.

- 6.7.3 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe (gemäß Auflage 6.6.1), sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft") oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.
- 6.7.4 Für die Bestimmung von Gesamt-Kohlenstoff sind die Messungen nach der Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021, 2. Absatz, durchzuführen.
- 6.7.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- 6.7.6 Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden (z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 6.7.7 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.
- 6.7.8 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 6.7.9 Im Rahmen der erstmaligen Messungen gemäß Auflage 6.7 sind die Parameter für die ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers festzulegen.
- 6.7.10 Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Werk Gendorf, durchgeführt werden.
Die Messdaten sind in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

6.7.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen ist. Dann sind die Messdaten in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem LAI-Muster-Emissionsmessbericht (siehe Auflage 6.7.7) zu erfolgen.

6.8 Messplätze

Für die Durchführung der in Auflage 6.7 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

6.9 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

6.9.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

6.9.2 Die Wartungsarbeiten an dem Wäscher sowie den dazugehörigen Aggregaten sind zu dokumentieren.

6.9.3 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen 6.4.1, 6.4.3, 6.4.4, 6.9.1. und 6.9.3 sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

6.10 Kreislaufwirtschaft

6.10.1 Produktverantwortung

Die Erzeugnisse des Betriebs sind gemäß § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes¹ (KrWG) möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen möglichst gering gehalten wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstehenden Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (KrWG)

6.10.2 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind wie in der nachfolgenden Tabelle Anfallende Abfälle dargestellt einzustufen.

Abweichungen von diesen Abfallschlüsseln und Abfallbezeichnungen oder zusätzliche, prozessbedingt wiederholt anfallende Abfälle sind dem Landratsamt Altötting anzuzeigen.

Tabelle: Anfallende Abfälle

	Betriebsinterne Bezeichnung Spezifische Beschreibung	Anfallstelle/Herkunft	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
a)	wässrige Rückstände Pumpensumpfreinigung	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
b)	halogeniertes Lösemittelgemisch	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
c)	nicht halogeniertes Lösemittelgemisch	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
d)	feste Fluorpolymerabfälle (emulgatorhaltig)	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
e)	flüssige Dispersionsabfälle	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
f)	Aktivkohle	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
g)	feste Fluorpolymerabfälle z. B. Fehlchargen	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	07 02 13	Kunststoffabfälle
h)	Wachsabfälle	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

	Betriebsinterne Bezeichnung Spezifische Beschreibung	Anfallstelle/Herkunft	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
i)	Brennbare Gewerbeabfälle	Produktionsgebäude ■ ¹⁾ und Bürogebäude ■	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
j)	Verpackungen mit schädlichem Restinhalt Leergebinde mit Restanhaftungen	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
k)	Reinigungstücher aus Reinigung von Anlagenteilen	Produktionsgebäude ■ ¹⁾	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfallschlüssel mit Sternchen (*) kennzeichnen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gefährlichen Abfall.

¹⁾ Erläuterung: Der Abfall kann sowohl in der Produktion, als auch im Technikum oder den Laboren anfallen.

6.10.3 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind vorrangig z.B. durch anlageninterne Kreislaufführung, abfallarme Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit als möglich zu vermeiden.

Neben den Produkten anfallende, nicht anlagenintern verwendete Stoffe sind nach Möglichkeit als Nebenprodukt (§ 4 KrWG) zu vermarkten.

Nicht vermeidbare und nicht als Nebenprodukt vermarktbar Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG) zumutbar (Recycling oder – falls nicht möglich – energetische Verwertung).

Nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerkes in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

6.10.4 Entsorgung der anfallenden Abfälle

Die Abfälle dürfen zur weiteren Verwertung oder Beseitigung nur an Anlagen oder Entsorger weitergegeben werden, die eine Zulassung für diese Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung besitzen.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich der gleiche Entsorgungsweg ergibt, dürfen mit Zustimmung und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, vermischt entsorgt werden.

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten. Hierbei gilt grundsätzlich die Überlassung an den Landkreis Altötting. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der GSB mbH zu überlassen.

6.10.5 Nachweisführung

Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung² (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären und zu dokumentieren.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Das Landratsamt Altötting behält sich Anordnungen gemäß § 51 Abs. 1 KrWG vor.

Hinweis:

Für Abfälle, die als nicht gefährlich eingestuft sind, bestehen für den Erzeuger keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen wenn dies nach § 51 Abs. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

6.10.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Eine festgestellte oder absehbare Überschreitung der Mengenschwellen

100 Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr oder
2000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr

ist dem Landratsamt Altötting unter Bezug auf diese Auflage mitzuteilen. Die Fa. W.L. Gore & Associates GmbH muss dann einen Betriebsbeauftragten für Abfall nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall bestellen.

² Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl Bundesgesetzblatt. I S. 2298), die durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

6.11 Betriebseinstellung

6.11.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend §5 Abs.3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6.11.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

6.12. Lärmschutz

6.12.1 Aus schalltechnischer Sicht ist die Anlage antrags- und auflagengemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

6.12.2 Die Durchführung der Maßnahmen ist in schalltechnischer Hinsicht von der InfraServ-Fachstelle Schallschutz oder einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle zu begleiten.

6.12.3 Die von der Anlage im Vollastbetrieb verursachten Schallimmissionen dürfen nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) folgende Beurteilungspegel nach TA Lärm nicht überschreiten:

MP 3	Bruck	14 dB(A)
MP 4	Burgkirchen obere Hangkante	10 dB(A)
MP 5	Gendorf, Mozartstraße/Ecke Birkenweg	13 dB(A)

6.12.4 Alle 10 Jahre sind vom Betrieb die Schallemissionen der Anlage anhand einer Plan/Ist-Darstellung zu überprüfen und das Ergebnis dem Landratsamt Altötting mitzuteilen. In Abhängigkeit der Prüfergebnisse bleiben Lärmmessungen vorbehalten.

6.13. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

VII. Anlagensicherheit und Störfallverordnung

7.1 Die Menge an störfallrelevanten Stoffen, die im Betriebsbereich der W.L. Gore & Associates GmbH - Werk Gendorf vorhanden sind, unterschreitet die Mengenschwelle

der Spalte 4 des Anhang I der 12. BImSchV. Der Betriebsbereich fällt damit nicht unter die 12. BImSchV.

- 7.2 Im Lager Geb. [REDACTED] dürfen keine Abfüll- oder Umfüllvorgänge durchgeführt werden.
- 7.3 Der Notfallplan, Alarmplan, Feuerwehrplan sind vor Inbetriebnahme des Lagers [REDACTED] auf den aktuellen Stand zu bringen (mindestens um das neue Lager [REDACTED] zu ergänzen) und Notfallübungen sind erstmalig, sowie wiederkehrend, selbstständig festgelegt durch den Betreiber, durchzuführen. Die relevanten Pläne müssen im Lager ausgehängt werden.
- 7.4 Die erstmalige und wiederkehrende Prüfung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage mit der Brandfrüherkennung im Bereich Fahrradabstellplatz mit Lademöglichkeit für E-Bikes, sowie der Blitzschutzanlage sind in einem Prüfungsplan festzuhalten.
- 7.5 Da auch restentleerte Gebinde/Gastanks im Lager [REDACTED] gelagert werden sollen, ist, um eine Leckage nicht unterstellen zu müssen, eine Kontrolle auf Dichtheit der Gebinde/Gastanks z.B. mittels Lecksuchspray erstmalig bei Einlagerung sowie wiederkehrend entsprechend den Anforderungen der DGUV 113-001 Ex-RL Beispielsammlung Nr. 1.2.1.1.1 und 1.2.1.3 durchzuführen. Diese Kontrollen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und durchzuführen.
- 7.6 Die Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen, Schulungs- und Unterweisungspläne, Kennzeichnungen sowie begleitende Dokumente sind vor Inbetriebnahme des Lagers auf den aktuellen Stand zu bringen (mindestens um das neue Lager [REDACTED] zu ergänzen), umzusetzen und ggf. auszuhängen. Das Vorgehen bei Kontrollgängen ist festzulegen.
- 7.7 Das Ergebnis der Kontrollgänge ist zu dokumentieren. (Name, Datum, Beschreibung, Ergebnis, Maßnahmen, Unterschrift).
- 7.8 Im Lager [REDACTED] muss eine ausreichende Beleuchtung (siehe ASR A3.4) vorhanden sein. Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass eine Erwärmung des Lagerguts, die zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, vermieden wird. Die Beleuchtung muss um eine Notbeleuchtung ergänzt werden, um Fluchtwege angemessen zu kennzeichnen.
- 7.9 Die gelagerten Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und zugänglich aufbewahrt oder gelagert werden, auch wenn die Lagerung in großen Gebinden (z.B. Fässer) oder auf Paletten, die nebeneinander in Reihen angeordnet sind (Blocklagerung) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass zumindest jedes einzelne Gebinde bzw. jede einzelne Palette sichtbar ist, z.B. alle zwei Reihen ein Inspektionsgang (siehe DGUV Information 213-084).
- 7.10 Die Einhaltung der Lagerordnung und insbesondere die Einlagerung der Gebinde/Gastanks in das Lager [REDACTED] sind über eine Betriebsanweisung festzulegen. Hierbei muss insbesondere eine konkrete Anweisung zur Einlagerung der vollen (Bodenniveau) und der leeren Gebinde/Gastanks unter Berücksichtigung der Angaben des Betreibers in Abschnitt 9 und unter Berücksichtigung der Prüffallhöhen der Gebinde/Gastanks formuliert werden. Eine Kennzeichnung der entsprechenden Bereiche im Lager (volle bzw. leere Gebinde) ist vorzunehmen.
- 7.11 Bei der Lagerung der Gefahrstoffe sind die Vorgaben der TRGS 510 zu beachten.

- 7.12 Für die Lageranlage muss ein Lager- und Gefahrstoffverzeichnis mit folgenden Angaben vorhanden sein:
- Bezeichnung der gelagerten Gefahrstoffe,
 - Einstufung der Gefahrstoffe oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
 - verwendete Mengenbereiche,
 - zugeordneter Lagerbereich,
 - Lagerplan mit Angabe der Lagerklassen und der zugehörigen Lagermengen.
- Das Gefahrstoffverzeichnis soll nach Möglichkeit außerhalb des Lagers aufbewahrt werden.
- 7.13 Über Art und Menge der in der Anlage gelagerten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 7.14 Für das neu zu errichtende Lager sind die Vorgaben der TRAS 310 und TRAS 320 einzuhalten.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma W. L. Gore & Associates GmbH, hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat im Auftrag der Firma W.L. Gore & Associates GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage G01-Fluorpolymere nach §§ 8a, 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Die Firma W. L. Gore & Associates GmbH plant die Änderung der Anlage G01 – Fluorpolymere durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lagers [REDACTED].

Eine Änderung der Kapazität der Anlage G01 ergibt sich im Zuge des Vorhabens nicht.

Das neu zu errichtende Lager [REDACTED] stellt eine Nebeneinrichtung der Anlage G01 dar und dient als Lager für benötigte Rohstoffe (Comonomere) bzw. für Reserve-Aktivkohle-Filtern und hat eine maximale Kapazität von [REDACTED] Lagervolumen. Durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Lagers ergeben sich keine Änderungen der Verfahrensschritte.

Durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Lagers, sollen die Reaktions- und Zugriffszeiten bzw. Vorlaufzeiten zur Anlieferung und Bereitstellung der Druckbehälter verkürzt werden. Somit soll das Vorhaben einen optimalen Ablauf in der Produktionsanlage G01 gewährleisten.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 11.08.2023, ergänzt mit Schreiben bzw. E-Mails vom 10.10.2023, 14.11.2023, 15.11.2023 und vom 04.12.2023 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt. Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahme eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 46 vom 22.12.2023 sowie im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 20.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bescheid vom 23.10.2023, Az. 22-824.17/4-G01-2023/01 VzB, wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung des neuen Lagergebäudes [REDACTED] für Comonomere und Hilfsstoffe vor [REDACTED] einschließlich des erforderlichen Equipments zur Lagerung und für Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit, erteilt.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch das Sachgebiet 22 im Landratsamt Altötting geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Die Abteilung 2 – Bodenschutz – im Landratsamt Altötting hat die bodenschutzrechtlichen Belange bewertet.

Zu den baurechtlichen Belangen hat das Sachgebiet 51 – untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting Stellung genommen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Die Genehmigungspflicht nach BImSchG für die bestehende Anlage G01 ergibt sich aus dem Anhang der 4. BImSchV nach Nr. 4.1.8 (G, E), außerdem handelt es sich hier um eine Anlage nach Industrieemissions-RL, gemäß § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 und Anhang I zur IE-RL 2010/75/EU. Für die hier beantragte neue Nebeneinrichtung ergibt sich die Genehmigungspflicht aus dem Anhang der 4. BImSchV nach Nr. 9.1.1.2 (V). Die bestehende Anlage soll durch das Vorhaben wesentlich geändert werden. Somit ist gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nur eine Genehmigung erforderlich ist.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Sowohl die neue als auch die bestehenden AwSV-Anlagen erfüllen vom Grundsatz her die Vorgaben entsprechend der AwSV bzgl. der F- und R-Maßnahmen. Neue Rohrleitungen werden nicht errichtet. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Durchführung eines Ausgangszustandsberichtes für die Anlage G01 – Fluorpolymere hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind gegeben. Die Vorlage eines AZBs ist daher nicht erforderlich.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Am 01.12.2021 ist die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft getreten. Sie hat die seit 2002 geltende TA Luft abgelöst und konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen. Bestehende Anlagen sind soweit erforderlich an die neue TA Luft anzupassen. Die Auflagen zur Luftreinhaltung sind geeignet die Belange des Immissionsschutzes zu gewährleisten und schadhafte Emissionen für die Umwelt präventiv zu vermeiden.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit sie in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO, § 16 Abs. 3 AwSV, Art. 63 Abs. 1 WHG).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Da es sich bei der Anlage G01 Fluorpolymere – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt-/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2) ██████████
- Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) ██████████
- Erhöhung für die baurechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1) ██████████
- Erhöhung für die Eignungsfeststellung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. 8.IV.0/1.32.2) ██████████
- Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landrats-
amtes zu den Bereichen Lärmschutz und UVP
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) ██████████

Summe der Gebühr ██████████

Anmerkung:

Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 21.09.2023 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung nach UVPG wurden mit Kostenrechnung vom 08.01.2024 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hunseder